

Geschäftsordnung der Vollzugsinstitutionen (FKI)

1 Grundlagen

1.1 Zweck

Die FKI regelt in der vorliegenden Geschäftsordnung Zweck, Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

1.2 Zielsetzung FKI¹

Die FKI ist ein Gremium des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz und bezweckt den Einbezug von Vollzugsinstitutionen in die strategische Planung des Konkordats.

Die FKI wirkt mit bei der Erarbeitung von konkordatlichen Standards und Richtlinien und beteiligt sich an deren Umsetzung.

Die FKI dient dem fachlichen Austausch.

2 Konferenz der Vollzugsinstitutionen

2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der FKI stützt sich einerseits auf §5 des Reglements des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, andererseits auf den Beschluss der FKI vom 27. April 2012. Demnach gehören der Fachkonferenz an:

- a. Die Direktorinnen und Direktoren der Konkordatsinstitutionen;
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft Arbeitsexternat;
- c. je eine Vertretung der Direktionen und Leitungen von Regional- und Untersuchungshaftgefängnissen der drei Regionen (Nord: AG, BS, BL, SO; Mitte: BE; Süd: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG);
- d. der Konkordatssekretär.

Gastvertreter sind in der Regel je eine Person der Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB) und der Fachkonferenz Einweisungsbehörde (FKE).

Stellvertretungen sind nicht möglich.

2.2 Vorsitz

Der Vorsitz wird durch den Präsidenten, der Präsidentin der FKI ausgeübt oder in dessen oder deren Abwesenheit durch einen stv. Präsidenten oder eine stv. Präsidentin.

¹ vgl. Art. 7f. der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006



2.3 Sitzungsrhythmus

Es finden jährlich mindestens zwei Plenarkonferenzen statt. Auf Begehren von mindestens drei Institutionen kann eine zusätzliche Konferenz einberufen werden.

2.4 Einladungen und Traktanden

Der Präsident bzw. die Präsidentin FKI stellt zwei Monate vor der Konferenz den Entwurf einer Traktandenliste zur Verfügung. Mitglieder können bis drei Wochen vor der Sitzung zusätzliche Traktanden anmelden.

Die Einladung und die Unterlagen werden den Mitgliedern und Gästen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt.

2.5 Protokoll

Das Protokoll wird jeweils durch die Institution am Ort der Konferenz erfasst. Es enthält mindestens:

- a. Namen der anwesenden und Entschuldigten Mitglieder sowie die Namen der Gäste;
- b. die vollständige Traktandenliste;
- c. die von den Mitgliedern gestellten Anträge;
- d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- e. die gefassten Beschlüsse;
- f. und den wesentlichen Inhalt der Diskussion und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird jeweils durch den Präsidenten oder die Präsidentin FKI an die Mitglieder und Gäste verschickt.

2.6 Aufgaben und Kompetenzen

Der FKI obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl des Vorstands;
- b. Vorbereitung, Meinungsbildung und Beschlussfassung im Hinblick auf die Geschäfte der Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP) und der Konkordatskonferenz sowie im Zusammenhang mit Vernehmlassungen und Stellungnahmen;
- c. Delegation von Mitgliedern der FKI in konkordatliche Gremien, Fachkonferenzen, Arbeitsgruppen, etc.;
- d. Bildung von Ausschüssen zur Erfüllung besonderer Aufgaben;
- e. Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit über Verfahrensfragen, sofern diese in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht eindeutig geregelt sind;
- f. Revision oder Teilrevision der Geschäftsordnung mit einfachem Mehr.

3 Vorstand

3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin FKI sowie den beiden stv. Präsidenten bzw. stv. Präsidentinnen.



3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Präsidentin FKI und der stv. Präsidenten bzw. stv. Präsidentinnen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

3.3 Sitzungsrhythmus

Der Sitzungsrhythmus des Vorstands richtet sich nach dem Sitzungsrhythmus der AKP.

3.4 Aufgaben

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Planung und Durchführung der Plenarkonferenzen inkl. Vorbereitung der dafür notwendigen Geschäfte;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Plenarkonferenz;
- c. Erstellen einer Jahres- und nötigenfalls Mehrjahresplanung sowie Führen einer Themenliste;
- d. Vertretung der FKI in der AKP durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin FKI oder in dessen oder deren Abwesenheit durch einen stv. Präsidenten, eine stv. Präsidentin;
- e. Vorbereitung von Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Mitberichten und sonstigen Antworten auf Umfragen;
- f. Sicherstellen der Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen.

3.5 Kompetenzen

Der Vorstand kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Geschäfte tätigen.

Der Vorstand vertritt die FKI im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen gegenüber Dritten. Er ist für die von der FKI ausgehenden Verlautbarungen zuständig.

In der Regel lässt sich der Vorstand von der FKI mandatieren. Nur wenn es die zeitliche Dringlichkeit erfordert, kann er auf die Meinungsbildung der FKI verzichten.

4 Geschäftsadresse

Die Adresse der jeweiligen Präsidentin, des jeweiligen Präsidenten FKI dient als Geschäftsadresse der FKI.

5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde an der Plenarkonferenz vom 15. September 2017 genehmigt und wird per 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 24. Mai 2012.

Vorstand Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen

Manfred Stuber, Präsident

St. Johansen, 15. September 2017